



Datum: 27.06.2012 Nr.: 20

Inhaltsverzeichnis

Seite

Hochschulleitung:

Richtlinie für die Benutzung der Siegel der Georg-August-Universität
Göttingen (einschließlich Universitätsmedizin Göttingen) 1050

Semestertermine für das Wintersemester 2013/14 und das Sommer-
semester 2014 1059

Universitätsmedizin:

Ordnung des UniversitätsKrebszentrums (G-CCC) 1061

Hochschulleitung:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen haben am 28.02.2012 beziehungsweise am 14.06.2012 die „Richtlinie für die Benutzung der Siegel der Georg-August-Universität Göttingen (einschließlich Universitätsmedizin Göttingen)“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 63 e Abs. 1 Satz 1 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG).

**Richtlinie
für die Benutzung der Siegel
der Georg-August-Universität Göttingen
(einschließlich Universitätsmedizin Göttingen)**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Siegel der Georg-August-Universität Göttingen (einschließlich Universitätsmedizin Göttingen):

- a) Siegel der Universität (Universitätssiegel)
- b) Siegel der Fakultäten (Fakultätssiegel).

§ 2 Siegel

(1) Die Universität führt ein Siegel, wie es in der Grundordnung ausgewiesen ist (Universitätssiegel):



(2) ¹Eine Fakultät der Universität kann zusätzlich zum Siegel der Universität ein Siegel der Fakultät führen (Fakultätssiegel). ²Das Fakultätssiegel ist nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Grundordnung durch den Fakultätsrat zu beschließen und durch das Präsidium zu bestätigen. ³Der Beschluss muss die Ausgestaltung und das Motiv des Fakultätssiegels in Wort und Bild umfassen. ⁴Der Antrag auf Genehmigung ist über die Zentralverwaltung an das Präsidium zu richten (Anlage 1). ⁵Die Zentralverwaltung der Universität führt ein Verzeichnis der genehmigten und bekanntgemachten Fakultätssiegel.

(3) ¹Ein Siegel kann als Prägesiegel oder Farbdruckstempel aus Metall oder Gummi verwendet werden. ²Es kann auch maschinell eingedruckt, aufgedruckt oder vervielfältigt werden; die Verwendung elektronischer Anlagen ist hierfür zulässig.

§ 3 Verwendungszweck

(1) ¹Schriftstücke sind mit einem Siegel zu versehen, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. ²Sie können mit einem Siegel versehen werden, wenn den Schriftstücken besondere Bedeutung verliehen werden soll. ³Für die Beglaubigung von Fotokopien darf ein Siegel nur verwendet werden, wenn die Schriftstücke für den Dienstgebrauch benötigt werden.

(2) ¹Das Prägesiegel wird verwendet bei feierlichen Beurkundungen, insbesondere bei Ernennungen, Dienstjubiläen, Dienst- oder Amtszeitende und Habilitationen. ²Das Prägesiegel wird ausschließlich durch die Zentralverwaltung geführt.

(3) Das Siegel als Farbdruckstempel kann in wissenschaftlichen Einrichtungen, Infrastruktureinrichtungen, Einrichtungen für besondere Aufgaben oder Verwaltungseinrichtungen geführt werden, wenn das Aufgabengebiet der jeweiligen Einrichtung die Anfertigung von zu siegelnden Schriftstücken umfasst.

(4) ¹Die Verwendung des Siegelmotivs für andere Zwecke ist zulässig, sofern hierdurch nicht der Anschein erweckt wird, dass es sich um eine Verwendung als Siegel handelt. ²Die Verwendung bedarf im Falle des Universitätssiegels der Genehmigung durch das Präsidium, im Falle eines Fakultätssiegels der Genehmigung durch das Dekanat; die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 4 Siegelberechtigung

(1) ¹Berechtigt zur Führung eines Siegels sind Mitglieder und Angehörige der Universität,
a) die an der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Einrichtung beteiligt sind,
b) die auf schriftlichen Antrag (Anlage 2) als siegelberechtigt bestellt worden sind und
c) deren Unterschrift bei der Zentralverwaltung hinterlegt wurde.

²Antragsberechtigt ist im jeweiligen Zuständigkeitsbereich

- a) die Präsidentin oder der Präsident,
- b) die Dekanin oder der Dekan,
- c) die geschäftsführenden Leitung einer Einrichtung oder
- d) die Leitung einer Verwaltungseinheit.

³Die Personen nach Satz 2 Buchstaben a) bis c) sind abweichend von Satz 1 kraft ihres Amtes für die Dauer der Amtsausübung siegelberechtigt; sie haben ihre Unterschrift spätestens zu Beginn ihrer Amtszeit bei der Zentralverwaltung zu hinterlegen. ⁴Antragsberechtigt für die Leitung einer Verwaltungseinheit ist das Präsidiumsmitglied, zu dessen Geschäftsbereich die Verwaltungseinheit gehört.

(2) ¹Die Prüfung der Voraussetzungen und die Bestellung erfolgen durch die Zentralverwaltung.

²Die Bestellung endet, sobald keine Aufgaben gemäß § 3 mehr an der Georg-August-Universität Göttingen (einschließlich Universitätsmedizin Göttingen) wahrgenommen werden. ³Daneben kann die Bestellung jederzeit frei widerrufen werden.

(3) ¹Für ein einzelnes Siegel können mehrere Personen als siegelberechtigte Personen bestellt werden. ²Siegelberechtigte können auf Antrag auch als Siegelverwaltende bestellt werden.

(4) Die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle hat ein bevorstehendes Ausscheiden einer siegelberechtigten Person, spätestens aber das Ende der Bestellung, unverzüglich der Zentralverwaltung mitzuteilen.

§ 5 Siegelverwaltende

(1) ¹Verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Verwaltung eines Siegels sind die Beschäftigten der Universität, die auf schriftlichen Antrag (Anlage 2) als Siegelverwaltende bestellt worden sind. ²Siegelverwaltende müssen nicht siegelberechtigt sein. ³Siegelverwaltende können

gemäß Weisung einer oder eines Siegelberechtigten die Siegelung eines Schriftstücks dadurch vorbereiten, dass sie das Siegel auf dem von der siegelberechtigten Person auszustellenden Schriftstück abdrucken. ⁴Sind mehrere Siegelverwaltende vorhanden oder bestellt worden, hat die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle das Nähere zu den Zuständigkeiten für die Siegelverwaltung festzulegen; die Bestimmungen der Paragraphen 7 und 8 bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6 Siegelverzeichnis

¹Die Zentralverwaltung der Universität führt ein Verzeichnis der Siegelberechtigten und der Siegelverwaltenden. ²Neben dem Namen sind darin die Bezeichnung der Einrichtung, die Siegelnummer sowie Beginn und Ende der Bestellung aufzuführen.

§ 7 Siegelbezug

(1) ¹Zuständig für die Beschaffung, Ausgabe, Rücknahme und Vernichtung ist die Zentralverwaltung. ²Siegel dürfen nur von Firmen bezogen werden, die über eine vom Niedersächsischen Landesarchiv erteilte Erlaubnis zur Anfertigung von Dienstsiegeln verfügen.

(2) ¹Soweit mehr als ein Siegel der gleichen Art hergestellt wird, müssen sämtliche gleichartigen Siegel zu Unterscheidungszwecken mit einer kleinen fortlaufenden arabischen Ziffer versehen werden. ²Diese nummerierten Siegel sind nur gegen Empfangsbestätigung (Anlage 3) an eine Siegelverwalterin oder einen Siegelverwalter auszuhändigen, die oder der sich durch einen amtlichen oder universitären Lichtbildausweis auszuweisen hat, sofern sie oder er der aushändigenden Person nicht zweifelsfrei persönlich bekannt ist. ³Ist die abholende Person weder siegelberechtigte noch siegelverwaltende Person, hat sie zudem eine Vollmacht der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle vorzulegen.

(3) Die Zahl der Siegel ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

(4) Ein unbrauchbares Siegel ist durch die Siegelverwaltende oder den Siegelverwaltenden an die Zentralverwaltung zurückzugeben und durch diese dauerhaft zu vernichten.

§ 8 Aufbewahrung der Siegel

(1) ¹Ein Siegel ist in einer jeden Missbrauch ausschließenden Weise sicher aufzubewahren; insbesondere ist es in verschlossenen Räumen in Behältern (Schrank, Schreibtisch u. ä.) unter sicherem Verschluss aufzubewahren. ²Sind mehrere Siegelverwaltende vorhanden oder bestellt worden, ist die Aufbewahrung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Kommt ein Siegel abhanden, ist der Verlust unverzüglich der Zentralverwaltung unter Darlegung der Umstände mitzuteilen.

§ 9 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) ¹Die bereits vorgenommenen Bestellungen zu Siegelberechtigten und Siegelverwaltenden bleiben vom Inkrafttreten dieser Richtlinie unberührt; in diesen Fällen ist der Beginn der Bestellung abweichend von § 6 Satz 2 nicht im Siegelverzeichnis aufzuführen. ²Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 sind die bereits bestellten Siegelberechtigten auch zur Siegelverwaltung befugt.

(2) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

beantragende Fakultät

Datum

Telefon-Nr. für Rückfragen

Zentralverwaltung der
Georg-August-Universität Göttingen
Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung
Bereich 81
Goßlerstraße 5/7
37073 Göttingen

Genehmigung des Fakultätssiegels

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um Einholung der Genehmigung des Präsidiums zu dem in der Anlage dargestellten Fakultätssiegel.

Der Fakultätsrat hat das Fakultätssiegel in seiner Sitzung am **TT.MM.JJJJ** wie folgt beschlossen:

Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

darunter in der Hochschullehrergruppe

Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Dekanin oder Dekan)

Anlagen

- **Protokollauszug Fakultätsrat**

- **Entwurf des Fakultätssiegels in Form eines Siegelabdrucks (Maße und Motiv)**

Anlage 2

beantragende Einrichtung oder Verwaltungseinheit

Telefon-Nr. für Rückfragen

Zentralverwaltung der
 Georg-August-Universität Göttingen
 Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung
 Bereich 81
 Goßlerstraße 5/7
 37073 Göttingen

Antrag auf Beschaffung und Ausgabe eines **Universitätssiegels sowie Bestellung der Siegelberechtigten und der Siegelverwaltenden**

Einrichtung oder Verwaltungseinheit, in der das Universitätssiegel geführt werden soll

Begründung der Notwendigkeit:

- Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden
- Ausstellung von Immatrikulationsbescheinigungen, Arbeitsbescheinigungen
- Sonstiges:

Name, Vorname der Siegelberechtigten einschließlich Unterschrift

Name, Vorname	Unterschrift
.....
.....
.....
.....

Datum, Unterschrift (Präsidentin/Präsident oder Dekanin/Dekan oder geschäftsführende Leitung oder Vorgesetzte/Vorgesetzter)

[Empty rectangular box for institution name]

beantragende Einrichtung

[Empty rectangular box for telephone number]

Telefon-Nr. für Rückfragen

Zentralverwaltung der
Georg-August-Universität Göttingen
Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung
Bereich 81
Goßlerstraße 5/7
37073 Göttingen

**Antrag auf Beschaffung und Ausgabe eines Fakultätssiegels sowie
Bestellung der Siegelberechtigten und der Siegelverwaltenden**

Einrichtung, in der das Fakultätssiegel geführt werden soll

[Empty rectangular box for institution name]

Begründung der Notwendigkeit:

- Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden
- Ausstellung von Immatrikulationsbescheinigungen, Arbeitsbescheinigungen
- Sonstiges:

Name, Vorname der Siegelberechtigten einschließlich Unterschrift

Name, Vorname	Unterschrift
.....
.....
.....
.....

Name, Vorname	Telefon-Nr.
.....
.....

Datum, Unterschrift (Dekanin/Dekan oder geschäftsführende Leitung)

[Empty space for date and signature]

Anlage 3

Vorname und Name
Einrichtung

Zentralverwaltung der
Georg-August-Universität Göttingen
Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung
Bereich 81
Goßlerstraße 5/7
37073 Göttingen

Empfangsbestätigung

Das Universitätssiegel mit der Nr. X habe ich heute in Empfang genommen.

Das Fakultätssiegel mit der Nr. X habe ich heute in Empfang genommen.

Siegelabdruck:

Göttingen, TT.MM.JJJJ

Unterschrift der abholenden Person*

* Abholende Person hat sich ausgewiesen

Unterschrift Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Hochschulleitung:

Nach Stellungnahme des Senats vom 16.05.2012 haben das Präsidium am 22.05.2012 und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 14.06.2012 die folgenden Semestertermine beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl.S.422); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG; § 63 b Satz 3 NHG in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 Nr. 16 NHG):

Wintersemester 2013/2014:

Beginn des Semesters: 01.10.2013

Ende des Semesters: 31.03.2014

Beginn der Lehrveranstaltungen: 21.10.2013

Ende der Lehrveranstaltungen: 07.02.2014

vorlesungsfrei: 23.12.2013 – 03.01.2014 (= zwei Wochen)

Hinweis auf Schulferien: 04.10.2013 - 18.10.2013 (Herbstferien)

23.12.2013 - 03.01.2014 (Weihnachtsferien)

Sommersemester 2014:

Beginn des Semesters: 01.04.2014

Ende des Semesters: 30.09.2014

Beginn der Lehrveranstaltungen: 22.04.2014

Ende der Lehrveranstaltungen: 25.07.2014

Die Woche nach Pfingsten ist **nicht** vorlesungsfrei.

Hinweis auf Schulferien: 03.04.2014 – 22.04.2014 (Osterferien)

31.07.2014 – 10.09.2014 (Sommerferien).

Wintersemester 2014/2015:

Beginn des Semesters: 01.10.2014

Ende des Semesters: 31.03.2015

Beginn der Lehrveranstaltungen: 20.10.2014

Ende der Lehrveranstaltungen: 06.02.2015

vorlesungsfrei: 22.12.2014 – 03.01.2015 (= zwei Wochen)

Hinweis auf Schulferien: 27.10.2014 – 08.11.2014 (Herbstferien)

22.12.2014 – 05.01.2015 (Weihnachtsferien)

Sommersemester 2015:

Beginn des Semesters: 01.04.2015

Ende des Semesters: 30.09.2015

Beginn der Lehrveranstaltungen: 13.04.2015

Ende der Lehrveranstaltungen: 17.07.2015

Die Woche nach Pfingsten ist **nicht** vorlesungsfrei.

Hinweis auf Schulferien: 25.03.2015 – 10.04.2015 (Osterferien)

23.07.2015 – 02.09.2015 (Sommerferien).

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 11.06.2012 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen die Neufassung der Ordnung des UniversitätsKrebszentrums (G-CCC) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 63 b Satz 3 NHG und § 63 e Nr. 15 NHG).

Die Neufassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Ordnung des
UniversitätsKrebszentrums Göttingen
(G-CCC)**

§ 1 Definitionen, Zielsetzung und Trägerfakultät

(1) ¹Das Göttinger Comprehensive Cancer Center UniversitätsKrebszentrum („G-CCC“) ist eine wissenschaftliche und klinische Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen in Trägerschaft der Medizinischen Fakultät im Sinne des § 22 der Grundordnung. ²Es dient dem Ziel der Erforschung, der Prävention und Therapie von Krebserkrankungen und wird diese Aktivitäten koordinieren, durchführen und weiterentwickeln. ³Das Zentrum wird dabei alle Abteilungen (Kliniken und Institute) der UMG, die auf dem Gebiet der Onkologie tätig sind, zusammenführen, um geeignete interdisziplinäre Kooperationsformen zu entwickeln. ⁴Diese sollen der Universitätsmedizin ermöglichen, erfolgreiche und patientenbezogene Forschung und eine optimale und wirksame Krankenversorgung zu betreiben. ⁵Die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Krebserkrankungen für

- Ärztinnen oder Ärzte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- Pflege- und medizinisches Assistenzpersonal,
- Studentinnen oder Studenten (Medizinisches Regelstudium, Studiengang Molekulare Medizin)

steht ebenfalls im Vordergrund der Aktivitäten des G-CCC.

(2) Das Zentrum gibt sich den Namen „UniversitätsKrebszentrum Göttingen“ (Göttinger Comprehensive Cancer Center , in der Folge nur noch „G-CCC“ genannt).

(3) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen versteht sich als forschungsorientierte Lehruniversität und verpflichtet sich in ihrem Leitbild dazu, Forschung und Lehre zu deren wechselseitiger Belebung in enger Beziehung zu halten. ²Das G-CCC als Teil des Göttingen Research Campus (GRC) steht in der Tradition der Georgia Augusta und sieht in der Stärkung exzellenter, vernetzter Forschungsstrukturen eine wesentliche Aufgabe. ³Diese werden in enger Kooperation der G-CCC-Partner sowie universitärer und außeruniversitärer Institutionen aufgebaut und gestärkt. ⁴Das G-CCC richtet zu diesem Zweck das Karl Heinrich - Bauer Zentrum (KHBZ) für Translationale Krebsforschung ein, das sich eine eigene Ordnung gibt.

(4) ¹Das G-CCC dient der Stärkung der Patientenversorgung in der Universitätsmedizin und unterstützt alle onkologisch aktiven Abteilungen durch Instrumente der Kommunikation, Qualitätssicherung und Prozesssteuerung sowie der Aus- und Weiterbildung der verschiedenen Berufsgruppen. ²Als wesentliche, die Universitätsmedizin überschreitende Aufgabe dient das G-CCC der Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung in der Region Südniedersachsen und den angrenzenden Bundesländern durch Unterstützung der Behandlungsabläufe und systematischer Erhebung der Ergebnisqualität, um eine stetige evidenzbasierte Kontrolle der Therapiequalität zu ermöglichen. ³Zu diesem Zweck vernetzt es die Einrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen mit weiteren ambulanten und stationären onkologischen Leistungserbringern in der Region. ⁴Das G-CCC versteht sich gemäß Memorandum der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren 2006 als universitäres Krebszentrum und versieht alle dort in den Modulen 1 bis 7 niedergelegten Funktionen. ⁵Durch enge Kooperation und Einbindung der gesamten medizinischen Versorgungskette (Hausärzte, Fachärzte, Krankenhäuser, psychosoziale Nachsorgeeinrichtungen, Selbsthilfeorganisationen und Hospize) wird die ganzheitliche Betreuung von Patienten mit Tumorerkrankungen nachhaltig gefördert. ⁵Die regionale Kooperation als Voraussetzung für die Funktion eines „Tumorzentrums“ erfolgt im regionalen Verein „Tumorzentrum Göttingen e. V.“, dem das G-CCC als korporatives Mitglied angehört.

(5) ¹G-CCC-Patienten sind onkologische Patienten, die innerhalb der Universitätsmedizin Göttingen interdisziplinär betreut werden oder von außen in die UMG mit dem Wunsch, eine Stellungnahme bzw. eine Behandlung nach den Richtlinien des G-CCC zu bekommen, überwiesen werden. ²Letztere kann an der UMG selbst oder, insofern eine vom G-CCC vorgegebene entsprechende Qualitätssicherung erfolgt, auch bei externen Partnern erfolgen. ³Bilateral in Kooperationen mit externen Ärzten betreute Patienten sind nicht automatisch G-CCC-Patienten.

§ 2 Organe und Gliederung des G-CCC

(1) Organe des UniversitätsKrebszentrums Göttingen (G-CCC) sind:

- das G-CCC-Direktorium (§ 7),
- das G-CCC-Leitgremium (§ 8),
- die G-CCC-Vollversammlung (§ 10) und
- der externe Beirat (§9).

(2) Zur Unterstützung seiner Organe richtet das G-CCC eine Geschäftsstelle ein.

§ 3 Mitglieder und assoziierte Mitglieder des G-CCC

(1) Mitglieder des G-CCC sind:

- a) das dem G-CCC direkt zugeordnete Personal
- b) auf Antrag die Kliniken, Institute und Abteilungen der UMG sowie weitere Organisationseinheiten der UMG, die klinisch, wissenschaftlich oder lehrend auf dem Gebiet der Onkologie tätig sind oder eine enge Zusammenarbeit mit onkologisch tätigen Kliniken, Instituten und Abteilungen haben und dadurch eine Mitgliedschaft erwerben können. Auf Antrag können weitere Abteilungen oder Einrichtungen der UMG die Mitgliedschaft im G-CCC erwerben. Das G-CCC-Leitgremium entscheidet über ihre Aufnahme und legt diese Entscheidung der G-CCC-Vollversammlung zur Benehmensherstellung vor. Die institutionellen Mitglieder werden durch die Leiterinnen und Leiter der Mitgliedsabteilungen bzw. der internen Organisationseinheiten in der G-CCC-Vollversammlung mit einem einfachen Stimmrecht vertreten. Das Stimmrecht ist auf einen benannten Vertreter übertragbar.
- c) auf Antrag ärztliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der UMG, die klinisch, wissenschaftlich oder lehrend auf dem Gebiet der Onkologie tätig sind oder mit onkologisch tätigen Kliniken, Instituten und Abteilungen der UMG zusammenarbeiten.
- d) Selbsthilfegruppen für Krebspatientinnen oder Krebspatienten im Einzugsbereich des G-CCC sowie Soziale Dienste können auf Antrag an das G-CCC-Leitgremium die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erhalten.

(2) ¹Assoziierte Mitglieder des Zentrums sind:

- a. Assoziierte Mitgliedschaft natürlicher Personen:

Onkologisch tätige Ärztinnen und Ärzte, die in einer Praxis außerhalb der UMG tätig sind oder in Forschung und Lehre tätige Naturwissenschaftler der UMG, die mit dem G-G-CCC in der Krankenversorgung und klinischen Forschung eng zusammenarbeiten wollen, können auf Antrag assoziiertes Mitglied werden. Die assoziierten Mitglieder können einem oder mehreren Organtumorboards beitreten. Assoziierte Mitglieder wählen in ihren Reihen einen Vertreter oder eine Vertreterin für die Mitgliedschaft im Leitgremium (das Nähere re-

gelt eine Geschäftsordnung). Die externen assoziierten Mitglieder haben kein Stimmrecht in der G-CCC-Vollversammlung.

b. Assoziierte Mitgliedschaft juristischer Personen

Diese Mitgliedschaft wird grundsätzlich im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eingeräumt. Das die juristische Person vertretende Organ (Geschäftsleitung) hat innerhalb seiner Organisation dafür Sorge zu tragen, dass die Regularien des G-G-CCC sowie die Geschäftsordnung eingehalten werden.

²Die Aufnahme von Mitgliedern und assoziierten ³Mitgliedern erfolgt auf Antrag beim G-CCC-Leitgremium und wird durch die G-CCC – Vollversammlung bestätigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und assoziierten Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der vom G-CCC im Rahmen der tumorbezogenen Behandlungspfade festgelegten Qualitätskriterien, zur Dokumentation der Behandlungsergebnisse ihrer Patienten im klinischen Krebsregister und zur Diskussion aller G-CCC-Patienten in den Tumorboards. ²Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Die ordentlichen Mitglieder sind befugt, das Logo des G-CCC in ihren Briefköpfen und fachbezogenen Publikationen zu verwenden. ²Assoziierte Mitglieder und externe Kooperationspartner können dabei das Logo für „Assoziiertes Mitglied des G-CCC“ verwenden.

(3) Weitere Rechte und Pflichten:

a) Rechte:

Regelmäßige Teilnahme an den jeweiligen interdisziplinären Tumorboards

Beteiligung an klinischen Studien und translationalen Forschungsprojekten (soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind)

b) Pflichten:

Förderung der Zusammenarbeit und Mitwirkung in Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation von Tumorpatienten

Unterstützung der Tumordokumentation und des Qualitätsmanagements im G-CCC

§ 5 Aufgaben und Aktivitäten

Um seine Ziele zu verwirklichen, nimmt das G-CCC unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- Förderung und Koordination exzellenter Projekte der translationalen und der krankheitsbezogenen Grundlagenforschung in der Onkologie unter dem Dach des Karl Heinrich - Bauer Zentrums für Translationale Krebsforschung (KHBZ)

- interdisziplinäre Planung und Koordination der Behandlungsprozesse durch prätherapeutische Tumorboards und andere geeignete Formen interdisziplinärer Zusammenarbeit einschließlich der dazugehörigen Überprüfung der Ergebnisqualität
- Einrichtung und Betrieb einer Tumor-Biobank gemäß dafür erstellter Richtlinien
- Implementation und Pflege eines EDV-gestützten Therapiemanagementsystems, in dem alle patientenbezogenen Daten einschließlich der Tumorboardbeschlüsse erfasst und für die Kommunikation in- und außerhalb der Universitätsmedizin aufbereitet werden
- Implementierung von nationalen und internationalen Behandlungsleitlinien und -pfaden und Übertragung in lokale Standardverfahren durch die o.g. organbezogenen Tumorboardarbeitsgruppen
- Implementierung bzw. Ausbau einer leitliniengerechten integrierten psychoonkologischen Behandlung im stationären und ambulanten Setting.
- Umsetzung und Weiterentwicklung von Aus-, Fort- und Weiterbildung aller onkologisch tätigen Berufsgruppen
- Entwicklung und Erprobung neuer Versorgungsformen
- Förderung und Durchführung klinischer Studien in der Onkologie
- Entwicklung und Anwendung gemeinsamer onkologischer Curricula in der Modularen Lehre „Gö4Med“ und im MD-PhD Programm „Jacob Henle“
- Führen eines regionalen klinischen Krebsregisters gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
- Durchführung von Informationsveranstaltungen über Krebs in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Selbsthilfegruppen für interessierte Angehörige und Patienten
- Beratung und Aufklärung über Krebserkrankungen und deren Behandlungsmöglichkeiten
- Unterstützung der palliativmedizinischen Versorgung krebskranker Patienten in Zusammenarbeit mit dem Palliativzentrum der Universitätsmedizin und dem „Runden Tisch Palliativmedizin Göttingen“
- Unterstützung der psychosozialen Versorgung von krebskranken Menschen in der Region Südniedersachsen einschließlich der engen Zusammenarbeit mit den lokalen und nationalen Selbsthilfegruppen
- Zusammenarbeit mit regionalen Rehabilitationseinrichtungen zur Unterstützung der Rehabilitation krebskranker Menschen
- Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Krebserkrankungen.

§ 6 Einrichtungen des G-CCC

(1) ¹Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben organisiert das G-CCC seine Aktivitäten unter anderem in speziellen Gremien und Einrichtungen. ²Das G-CCC umfasst somit folgende organisatorische Bereiche:

- Interdisziplinäre Organtumorzentren wie das Brustzentrum und das Zentrum für Gynäkologische Tumoren der Universitätsmedizin Göttingen,
- das Lungentumorzentrum (LTZ) Universität Göttingen,
- das Centrum für Viszerale Tumorthherapie (CeViTT).

³Diese Einrichtungen sind als institutionelle (korporative) Mitglieder des G-G-CCC ohne Stimmrecht anerkannt. ⁴Weitere onkologische Organzentren werden nach Gründung institutionelle (korporative) Mitglieder des G-CCC, ihnen steht ebenfalls kein Stimmrecht zu. ⁵Onkologische Organzentren sind verantwortlich für Leitung und Durchführung ihrer Tumorboards und Organarbeitsgruppen. ⁶Sie nutzen die Infrastruktur und Qualitätssicherungsinstrumente des G-CCC. ⁷Dazu gehören folgende Einrichtungen und Strukturen:

- das Karl Heinrich Bauer Zentrum für Translationale Krebsforschung,
- die interdisziplinären Tumorboards für die verschiedenen Tumorentitäten und dazugehörigen organbezogenen Arbeitsgruppen,
- die interdisziplinären Tumorambulanzen,
- die interdisziplinären Behandlungseinheiten (z. B. IKO),
- die Arbeits- und Projektgruppen, die sich mit den onkologischen Erkrankungen befassen,
- die behandlungsbegleitenden und -ergänzenden Dienste (z. B. Psycho-onkologische Ambulanz),
- die G-CCC Tumor-Biobank und
- das Klinische Krebsregister des G-CCC.

(2) ¹Weitere Einrichtungen/Gremien können nach Antragstellung und Genehmigung durch das G-CCC-Leitgremium etabliert werden. ²Die Struktur und Arbeitsweise der jeweiligen Gremien wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Struktur und Aufgaben des G-CCC-Direktoriums

(1) Das G-CCC-Direktorium bilden

- (a) die Direktorin oder der Direktor des G-CCC (Cancer Center Director) und
- (b) vier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wobei jeweils eine radio-onkologische, chirurgisch-onkologische und internistisch-onkologische Klinik bzw. Institut bzw. Abteilung der UMG vertreten sein müssen,

(c) die Koordinatorin oder der Koordinator der Geschäftsstelle (kraft Amtes),

(d) die ärztliche Koordinatorin oder der ärztliche Koordinator (kraft Amtes).

(1) ¹Die Mitglieder des G-CCC-Direktoriums werden - mit Ausnahme des/der Koordinators/en - von der G-CCC-Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Die Wiederwahl ist möglich.

³Bei vorzeitigem Rücktritt vom Amt findet für die verbleibende Zeit eine Neuwahl statt.

(2) Das G-CCC-Direktorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des G-CCC und Führung der laufenden Geschäfte,
- Umsetzung der Beschlüsse des G-CCC-Leitgremiums und der G-CCC-Vollversammlung,
- Koordination der interdisziplinären Aktivitäten des G-CCC,
- Administration und Verteilung der Mittel und Ressourcen,
- Sicherung der Organisation und Infrastruktur der Tumorboards und organbezogenen Arbeitsgruppen zur Festlegung der Behandlungsleitlinien,
- Überprüfung der Ergebnisqualität der Tumorboards anhand der im klinischen Krebsregister dokumentierten Daten.

(4) ¹Das G-CCC-Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Sprecherin oder der Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. ²Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(5) Die Direktorin oder der Direktor des G-G-CCC, die oder der kraft Amtes Sprecherin oder Sprecher des G-CCC - Leitgremiums ist, wird vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen bestellt und damit im Amt bestätigt. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- Terminierung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des G-CCC-Direktoriums und des Leitgremiums,
- Terminierung, Einberufung und Leitung der G-CCC-Vollversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnungen,
- Vertretung des G-CCC gegenüber dem Vorstand der Universitätsmedizin und Repräsentation des G-CCC nach außen,
- Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- Bewirtschaftung der Finanzmittel, Beantragung von Geräten und Mitteln bei den dafür zuständigen Gremien der Universitätsmedizin Göttingen,
- Aufsicht über Geschäftsstelle und Personal,
- Aufsicht über die G-CCC Tumor-Biobank.

§ 8 Struktur und Aufgaben des G-CCC-Leitgremiums

(1) Das Leitgremium besteht aus 11 Mitgliedern, davon steht 9 Mitgliedern ein Stimmrecht zu.

(2) ¹Dem G-CCC-Leitgremium gehören sechs leitende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus den UMG-Mitgliedskliniken, Instituten oder Abteilungen des G-CCC an, die von der G-CCC-Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. ²Die Direktorin oder der Direktor des G-CCC und die Sprecherin oder der Sprecher des Karl Heinrich-Bauer-Zentrums für Translationale Onkologie sind Mitglieder des Leitgremiums kraft Amtes. ³Ihre jeweilige Klinik, Institut oder Abteilung kann nicht mit einem weiteren Mitglied im G-CCC-Leitgremium vertreten sein. ⁴Wählbar für das G-CCC-Leitgremium sind leitende ärztliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Mitgliedskliniken, Institute oder Abteilungen des G-CCC. ⁵Es ist sicherzustellen, dass jeweils ein Mitglied der radio-onkologischen, internistisch-onkologischen, chirurgisch-onkologischen und diagnostisch-onkologischen Einrichtungen, der wissenschaftlich-theoretischen Institute sowie der Klinik für Palliativmedizin im G-CCC-Leitgremium vertreten sind.

(3) Die assoziierten G-CCC-Mitglieder sind durch ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied im G-CCC-Leitgremium vertreten.

(4) ¹Der Vorstand Forschung und Lehre (Dekanin oder Dekan) und der Vorstand Krankenversorgung der Universitätsmedizin Göttingen sind ohne Stimmrecht im Leitgremium vertreten. ²Das G-CCC-Leitgremium ist beschlussfähig, wenn fünf der neun stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Die Stimme der Direktorin oder des Direktors des G-G-CCC ist bei Pattsituationen bei Beschlüssen ausschlaggebend. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(5) Das G-CCC-Leitgremium hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Beratung des G-CCC-Direktoriums über alle strategischen Fragen,
- Beschlussfassung über den von dem G-CCC-Direktorium vorgelegten Entwicklungsplan des G-CCC,
- Beratung über Empfehlungen des externen Beirates,
- Diskussion über den von dem G-CCC-Direktorium erstellten Bericht über die Behandlungsqualität des G-CCC und Formulierung der Beschlussvorlage für die G-CCC-Vollversammlung,
- Entgegennahme und Diskussion der Berichte der Sprecher/innen der Organarbeitsgruppen
- Formulierung der Beschlussvorlagen über Neuaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern nach vorheriger Anhörung der Antragsteller,
- Übernahme der Leitungsfunktion für die Arbeitsbereiche Klinische, translationale und Grundlagenforschung, Psychosoziale Versorgung und Regionale Versorgung.

§ 9 Externer Beirat

(1) ¹Zur Beratung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen in Angelegenheiten des G-CCC und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des G-CCC in Fragen der klinischen, wissenschaftlichen und strategischen Ausrichtung wird vom Vorstand der UMG ein wissenschaftlicher Beirat auf Vorschlag des G-CCC – Leitgremiums bestellt. ²Das G-CCC – Leitgremium hat hierzu das Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät herzustellen. ³Ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin der Stiftung Georg-August-Universität Göttingen ist assoziiertes Mitglied des externen Beirates.

(2) ¹Der Externe Beirat setzt sich aus 7 ordentlichen Mitgliedern zusammen, die externe onkologische Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklungen des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen. ²Zwei Mitglieder müssen nationale und/oder internationale Experten im Bereich der onkologischen Forschung und/oder Krankenversorgung sein. ³Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht dem G-CCC angehören. ⁴Die ordentlichen Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand der UMG ernannt.

(3) ¹Die Amtszeit beträgt 5 Jahre; eine Wiederbestellung (einmalig) ist möglich. ²Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Wissenschaftliche Begleitung der Arbeit des Zentrums,
- Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- Unterstützung des Leitgremiums in der Außendarstellung des Zentrums,
- Stellungnahme zu Tätigkeitsberichten des Leitgremiums,
- Erstellung eines regelmäßigen Berichts für den Vorstand der UMG,
- Evaluation des Zentrums.

(5) Der Externe Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 10 Zuständigkeiten und Funktionen der G-CCC-Vollversammlung

(1) ¹Die G-CCC-Vollversammlung wird einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich - unter Mitteilung der Tagesordnung - durch die Sprecherin oder den Sprecher des G-CCC einberufen. ²Die G-CCC-Leitung ist verpflichtet, eine außerordentliche G-CCC-Vollversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens von drei Mitgliedern beantragt wird.

(2) Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse der G-CCC-Vollversammlung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) ¹Die G-CCC-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. ²Sollte in einer G-CCC-Voll-

versammlung keine Beschlussfähigkeit herzustellen sein, wird mit einer Frist von sieben Tagen eine weitere G-CCC-Vollversammlung einberufen, die Beschlüsse auch mit weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder fällen kann. ³Im Übrigen gelten die Regelungen der Grundordnung (§ 32 der Grundordnung der Universität Göttingen in der jeweils gültigen Fassung). ⁴Den Vorsitz in der G-CCC-Vollversammlung führt die Sprecherin oder der Sprecher des G-CCC oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Abstimmungen über Beschlussvorlagen sind, wenn es ein Mitglied verlangt, geheim durchzuführen.

(5) Die G-CCC-Vollversammlungsleiterin oder der G-CCC-Vollversammlungsleiter (Sprecherin oder Sprecher des G-CCC) erstellt ein Protokoll über die Beschlüsse der G-CCC-Vollversammlung.

(6) Zu den Aufgaben der G-CCC-Vollversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl der Mitglieder der G-CCC-Direktoriums gemäß § 7 und des G-CCC-Leitgremiums gemäß § 8 dieser Satzung,
- die Wahl des Direktors des G-CCC,
- die Entgegennahme der Berichte des G-CCC-Direktors,
- die jährliche Entlastung des G-CCC-Direktoriums nach Vorlage des Berichtes,
- die Erörterung von Entwicklungskonzepten und Vorschlägen sowie die Beschlussfassung über die Budgetvorschläge des G-CCC-Leitgremiums,
- die Diskussion über die organisatorische und behandlungsstrategische Gestaltung der Aktivitäten des G-CCC.

(7) Die Sitzungen der G-CCC-Vollversammlung sind nicht öffentlich; die Beratungen sowie im Zusammenhang damit erstellte Unterlagen unterliegen, soweit von der G-CCC-Versammlung nicht einvernehmlich anders beschlossen, der Vertraulichkeit.

§ 11 Informationen über Beschlüsse und deren Umsetzung

Die Direktorin oder der Direktor des G-G-CCC informiert den Vorstand der Universitätsmedizin und andere Adressaten über die Beschlüsse der Gremien und Organe des G-CCC und ihre Umsetzung.

§ 12 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft bzw. die assoziierte Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 4. ²Die Mitgliedschaft bzw. assoziierte Mitgliedschaft endet ferner, wenn Mitglieder bzw. assoziierte Mitglieder mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende durch

schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem G-CCC-Leitgremium den Austritt erklären oder bei Auflösung der jeweiligen Einrichtung.

(2) ¹Das G-CCC-Leitgremium kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder assoziierten Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. ²Der Beschluss erfordert Einstimmigkeit. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 4 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden oder die vorgenannten Bedingungen der Mitgliedschaft nicht eingehalten werden. ⁴Der betroffenen Person oder Institution ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem G-CCC-Leitgremium zu geben.

(3) Der Austritt von Kliniken, Instituten oder Abteilungen der Universitätsmedizin aus dem G-CCC und der Ausschluss von Kliniken, Instituten oder Abteilungen durch Beschluss des G-CCC-Leitgremiums gemäß der Absätze 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 13 Kooperation und Vernetzung mit externen Partnern

(1) ¹Das G-CCC soll über die Direktorin oder den Direktor des G-CCC- Direktoriums auf Antrag Mitglied des regionalen Vereins „Tumorzentrum Göttingen e.V.“ werden. ²Die Direktorin oder der Direktor des G-CCC – Direktoriums soll dessen Vorstand ex officio in einer der unter § 8, Abs. 1, Ziffer 1 - 3 und 5 der Satzung des Tumorzentrums Göttingen e. V. genannten Funktionen angehören.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Ziele arbeitet das G-CCC mit regionalen, nationalen, internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Onkologie und des Gesundheitswesens sowie den Selbsthilfegruppen und Patientenvertretungen zusammen.

(3) ¹Zur Wahrnehmung wichtiger Aufgaben kann das G-CCC Kooperationsverträge mit Nichtmitgliedern abschließen, die spezielle Leistungen in der onkologischen Krankenversorgung, Forschung und Lehre anbieten. ²Die Rechte der Mitgliedsabteilungen auf eigenständige Kooperationsverträge bleiben davon unberührt.

§ 14 Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der G-CCC-Vollversammlung und der Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 15 Inkrafttreten der Ordnung

¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des G – CCC in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/ 2009 S. 56) außer Kraft.
